

Zeitschrift: Allgemeine schweizerische Militärzeitung = Journal militaire suisse =
Gazetta militare svizzera

Band: 19=39 (1873)

Heft: 18

Rubrik: Eidgenossenschaft

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 06.01.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

allein zulässig, sondern sogar wünschenswerth erscheint.

Wir haben daher die Festvorbereitungen wieder aufgenommen und das Fest auf den Monat Juli angelegt.

Auf dasselbe werden eine Anzahl Vorträge über projektierte Reformen und militärische Tagesfragen vorbereitet, welche Ihr Interesse lebhaft in Anspruch nehmen werden.

Um sodann auch in üblicher Weise über die militärischen Leistungen der einzelnen Kantone referiren zu können, bitten wir Sie, dem Referenten des Zentralkomitees, Herrn Stabemajor von Hallwyl in Aarau, Ihre bezüglichen Berichte nach § 13 der Gesellschaftsstatuten bis Ende Mai einzureichen.

Das Datum des Festanfanges, sowie das Programm wird Ihnen später mitgeteilt werden.

Inzwischen entbieten Ihnen kameradschaftlichen Gruß und Handschlag

Aarau, den 24. April 1873.

Namens des Zentralkomitees,
Der Präsident:
Künzli, eidgen. Oberst.
Der Aktuar:
Miniker, Artillerie-Stabshauptm.

Eidgenossenschaft.

Instruktion für die eidgenössische Munitionskontrolle.
(Vom 15. April 1873.)

Der schweizerische Bundesrath, auf den Vorschlag seines Militärdepartements, beschließt:

Art. 1. Der Chef der Munitionskontrolle steht unmittelbar unter dem Verwalter des eidg. Kriegsmateriels und empfängt durch diesen alle auf seinen Geschäftskreis bezüglichen Weisungen und Befehle. Er hat an denselben alle Rapporte zu richten.

Sein Wohnsitz ist in Thun.

Art. 2. Dem Chef der Kontrolle sind unterstellt: der Pulverkontroleur, ferner auf dem Platze Thun 1 bis 3 Gehilfen, je nach Erforderniß. (Der Chef oder ein Gehilfe soll Chemiker sein); ferner die Geschöftskontrolleure, welche vorübergehend bei den betreffenden Fabriken und Gießereien aufgestellt werden.

Art. 3. Der Munitionskontrolle liegt ob:

1. die Kontrolle des zu Militärzwecken zu verwendenden Pulvers;
2. die Kontrolle der sämmtlichen Munition für Handfeuerwaffen und Artillerie, sowohl während der Fabrikation als im fertigen Zustande;
3. die chemischen Untersuchungen und Analysen, welche für Militärzwecke von Seite der Kriegsmaterielsverwaltung angeordnet werden.

Art. 4. Dem Chef liegt die Ausarbeitung der Instruktion für alle ihm unterstellten Kontrolleure unter Mitwirkung des Direktors des Laboratoriums und Gehilfen ob, sowie Entwurf und Beschaffung der nöthigen Lehren und Geräthe zur Munitionsuntersuchung. Diese, sowie die Instruktionen sind der Verwaltung zur Genehmigung vorzulegen. — Für Anschaffungen im Werth von mehr als Fr. 50 ist bei der Verwaltung Ermächtigung einzuholen.

Art. 5. Die nöthige Munition und deren Bestandtheile zu Versuchen ist beliebig aus den zu untersuchenden Beständen des Laboratoriums zu erheben und demselben alle Monate dafür ein Empfangsschein auszustellen.

Art. 6. Gewehre und Geschütze werden von der Verwaltung des eidg. Kriegsmateriels zur Verfügung gestellt.

Art. 7. Ueber alles angeschaffte und zur Verfügung gestellte Material ist ein Inventar zu führen und auf Ende des Jahres in zwei Exemplaren der Verwaltung einzureichen.

Art. 8. Alle Monate ist ein summarischer Rapport einzureichen über alle kontrollirten und gut befundenen fertigen Gegenstände, ferner ein Rapport, welcher eine übersichtliche Zusammenfassung sämmtlicher gemachten Untersuchungen und deren Ergebnisse enthält.

Art. 9. Dem Laboratorium, sowie Privatfabrikanten ist für jede angenommene Lieferung ein Kontrolschein auszustellen.

Art. 10. Der Kontrolle liegt ob, dafür zu sorgen, daß durch ihre Arbeit die Fabrikation möglichst wenig gestört wird. Die Kontrolleure haben den Arbeitern des Laboratoriums oder denjenigen der Unternehmer keine Befehle zu ertheilen, sondern ihre Bemerkungen den ihnen bezeichneten Vorkämpfern u. s. w. mitzutheilen.

Art. 11. Alle gutbefundenen Gegenstände sind mit deutlichen Kontrolzeichen zu versehen, Ausschuß, wenn möglich, zu verzeichnen oder auffällig zu bezeichnen; neben dem Kontrolzeichen soll wo möglich auch das Datum der Kontrolle aufgeschrieben werden. Ueber die Art der Bezeichnung ist ein genaues Verzeichniß zu führen.

Art. 12. Außer der Untersuchung der neuen Munition liegt der Kontrolle die Aufsicht über den Zustand der Munition in den Kantonen ob, zu welchem Zwecke von Zeit zu Zeit nach den Weisungen der Verwaltung durch das Personal der Kontrolle Inspektionen vorzunehmen sind. Ueber diese Inspektionen sind jezeitigen Berichte abzugeben, welche sowohl über die Munition selbst, als auch über die Lokaltäten, deren Zustand und Tauglichkeit das Nöthige enthalten.

Art. 13. Der Kontrolle werden in Thun die nöthigen Lokaltäten angewiesen, sowie ein passendes Laboratorium, mit dem Nöthigen ausgerüstet, hergestellt.

Art. 14. Die Kontrolle übernimmt die Verantwortlichkeit für die Qualität aller angenommenen Gegenstände.

Art. 15. Die mit der Munitionskontrolle betrauten Personen beziehen folgende Jahresbesoldungen:

Der Chef der Kontrolle	Fr. 3800.
Der Pulverkontroleur	" 3700.
Die übrigen Kontrolleure	" 2400.
Die Gehilfen	" 1800.

Bern, den 15. April 1873.

Im Namen des Schweiz. Bundesrathes,
Der Bundespräsident:
Ceresole.
Der Kanzler der Eidgenossenschaft:
Schieß.

Eidgenössisches Offiziersfest. Das Zentralkomitee der schweizerischen Militärgesellschaft (Präsident Hr. Oberst Künzli, Aktuar Hr. Art.-Stabsauptm. Miniker) theilt den kantonalen Sektionen mit, daß das vor einem Jahre verschobene eidg. Offiziersfest nun dieses Jahr stattfinden werde. Festort ist bekanntlich Aarau. Der Zeitpunkt der Abhaltung des Festes ist noch nicht definitiv festgestellt; sicher ist einswellen nur, daß der Monat Juli ausgewählt worden ist. Die Berichte über die militärischen Leistungen in den einzelnen Kantonen sind bis Ende Mai dem Referenten des Zentralkomitees, Hrn. Stabemajor von Hallwyl in Aarau, einzureichen. Ueber das muthmaßliche Programm des Festes wird den „Basel. Nachr.“ aus Aarau geschrieben: „Der erste Tag ist zum Empfang der Gäste bestimmt; am zweiten Morgen werden die verschiedenen Waffengattungen ihre Sitzungen halten, Nachmittags soll eine Spazierfahrt nach der Habeburg und dem Städtchen Brugg unternommen werden. Abends gemüthliche Zusammenkunft auf dem bekannten Aarauer Schänzli. Am dritten Tage Morgens findet die Generalversammlung statt, für welche unter anderm auch ein Vortrag des Hrn. Oberst Hofstetter über die neue Manövrirankeltung in Aussicht genommen ist. Nachmittags großes Bankett. Auch die Vorträge in den Sektionsversammlungen sind größtentheils bereits bestimmt und zugesagt; so in der Artillerie- und Gente-Abtheilung ein

Vortrag des Hrn. Art.-Major Meister über Pferdestellung, von Hrn. Art.-Oberstleut. Grandjean über Brückenmaterial. Weitere Vorträge stehen in Aussicht von den Herren Oberst de Vallère, Majoren Davall und Dumur, Stabshauptmann Hegg. Wenn auch die äußeren Anordnungen des Festes nicht sehr großartig ausfallen werden, wie dies von einer Stadt von nur ca. 5000 Einwohnern wohl auch nicht erwartet werden kann, so dürfen doch die Herren Offiziere des herzlichsten Empfanges in Arau versichert sein."

Die eidgenössische Korporalschule in Thun ist letzte Woche zu Ende gegangen. Ihr Hauptzweck scheint die versuchsweise Anwendung einer von Hrn. Oberst Hoffstetter entworfenen Mandortanlage gewesen zu sein. Ob und inwieweit sich die in dieser Anleitung vorgeschriebene neue Gefechtsweise der Infanterie bewährt und ob dieselbe daher Aussicht hat, definitiv eingeführt zu werden, ist einstweilen noch unbekannt. Der treffliche Berichterstatter der „Basler Nachrichten“ rühmt die neuen Formen und zweifelt nicht daran, daß das Reglement mit nur wenigen Abänderungen adoptirt werde. Den Abschluß der Schule bildete eine freundliche That der deutschsprechenden Unteroffiziere; sie verzichteten einstimmig und mit Akklamation auf den Ordinaire-Überschuß von Fr. 203 zu Gunsten der bedürftigen Mutter ihres in der Schule gestorbenen Kameraden Trenchet von Genf.

Aargau. Schon seit längerer Zeit beschäftigte sich der Bürger- und Einwohnerverein Arau's mit der Frage, durch welche Mittel und Wege Arau wiederum zu einem Artilleriewaffenplatz gemacht werden könne. Auch der aargauische Artillerieoffiziersverein nahm sich der Sache an und kam nach einer gründlichen Prüfung aller in Betracht fallenden Verhältnisse zu dem Schlusse, daß Arau darauf verzichten müsse, wieder Feld- und Positionskartillerie bei sich zu beherbergen. Die einzige Schußlinie, welche ernstlich in Frage kommen könnte, wäre die Linie Arauer Schachen-Schönegg. Dieselbe genügt aber weder in Bezug auf die Länge, noch in Bezug auf die Breite, noch mit Rücksicht auf die Möglichkeit der Erstellung eines geeigneten Mandortfestes für die Batterie- und Brigadeschule. Es kann daher von einer Konkurrenz mit den Artilleriewaffenplätzen von Thun und von Frauenfeld für Arau keine Rede mehr sein.

Basel. Hier hat Samstag den 26. April die eidg. Offizierschule unter dem Kommando des Hrn. Stabsmajor Gouteau begonnen.

Bern. Hr. Divisionsarzt Dr. Schnyder in Freiburg ist zum Oberfeldarzt erwählt worden.

— Die diesjährigen Rekrutenprüfungen des Kantons Bern stellten heraus, daß von 1675 Mann 19 nicht lesen, 31 nicht schreiben und 64 nicht rechnen konnten.

Bundesstadt. Hr. Stabshauptmann Hans von Mattenwyl von Linden in Bern ist vom Bundesrathe zum Gehülfen des eidg. Stabsbureaus ernannt worden.

Tessin. Im Kanton Tessin scheinen in letzter Zeit einige Unregelmäßigkeiten im Verfahren bei der Dienstbefreiung stattgefunden zu haben. Zur Untersuchung dieser Mißstände wurde Hr. eidg. Oberst Amthyn nach Bellinzona geschickt, eine Maßregel, die im Großen Rathe eine Interpellation der Regierung und eine lebhafte Diskussion hervorrief. Der Große Rath beschloß hierauf: „Mit der Erklärung, daß der Kanton Tessin gewillt ist, seinen militärischen Verpflichtungen getreulich nachzukommen und von der Ueberzeugung ausgehend, daß der Staatsrath sich beim Bundesrathe dahin verwenden wird, daß jede allfällig in Bezug auf den Kanton Tessin angeordnete Maßregel ausnahmsweiser Ueberwachung wieder zurückgenommen werde, geht der Große Rath zur Tagesordnung über.“

Dieser Beschluß gereicht dem Patriotismus und der Würde der Versammlung zur Ehre.

Ausland.

Deutsches Reich. (Der neue Flottengründungsplan und die Regierungs-Denkchrift.) Für den

neuen dem Reichstag vorzulegenden Flottengründungsplan ist ein einmaliger Kostenaufwand von 86,386,910 Thaler vorgesehen, in welcher Summe die außerordentlichen Forderungen für 1873 und 1874 mit 22,257,300 Thalern enthalten sind. Nach dem Gesetze, betreffend die Erweiterung der Marine von 1867, waren für die einmaligen Ausgaben der Marineverwaltung bis 1877 nur 9 1/2 Millionen Thaler bestimmt, die Mehrkosten würden mithin 76,886,910 Thaler betragen. Das Gesamtverderbnis an Schiffen stellt sich auf: Panzerschiffe 8 Fregatten, 6 Corvetten, 7 Monitors, 2 Batterien; ferner 20 Corvetten, 18 Kanonenboote, 2 Artillerie-schiffe, 3 Segelbrigg, 28 Torpedofahrzeuge. Der Bau der Schiffe soll ausschließlich im Inlande erfolgen, unter möglichster Ausnutzung der Marinewerften und thunlichster Heranziehung der konkurrenzfähigen Privatwerften. Suerst sollen die Panzerkorvetten und die Aviso's gebaut werden, der Bau der schwimmenden Batterien ist gegen den Schluß der Bauperiode hin verlegt; die Bauzeit für die Panzerkorvetten ist auf 3 Jahre für Privat-, auf 4 Jahre für Marinewerften berechnet, die Bauzeit für Monitors auf 2, resp. 3 Jahre.

Die Denkschrift zu dem Flottengründungsplan sagt u. A. über die Ansprüche an die Leistungsfähigkeit der deutschen Marine Folgendes: „Wie die Ansprüche sich vermehren, welche die Deutschen an unsere Flotte machen, können nur die Akten nachweisen. Die Vertreter der Stadt Hamburg werden dies am meisten belegen können, denn keine deutsche Stadt hat so viele einzelne kaufmännische Etablissements in die Welt gesetzt, wie Hamburg, und so ist z. B. in der letzten Zeit von Hamburg der offizielle Wunsch ausgesprochen worden, die Fidsj.-Inseln, Liberia und die Küsten Afrikas am Meerbusen von Guinea anzukaufen und dort deutsche Kriegsmacht zu setzen. In den westindischen und in den ostasiatischen Gewässern, wo permanent deutsche Kriegeschiffe stationirt sind, reiht sich Requisition an Requisition, und wenn an den Westküsten Südamerikas eine Revolution zerflörend in das tägliche Leben eingreift, wundern sich die in jedem Ort dort lebenden zahlreichen Deutschen, daß das mächtige Vaterland ihnen nicht schützend zur Seite steht. Die Größe unseres maritimen Handels richtet sich nach den Bedürfnissen unseres Volkes und nach dessen Seelenzahl, die Größe der zu entwickelnden defensiven Kräfte nach der Länge unserer Küste, die Stärke unserer maritimen Offensive nach der Stärke unserer eventuellen Feinde und endlich nach der Größe und Ausdehnung dessen, was zu verteidigen ist, d. h. also nach der Größe der Handelsmarine und nach der Ausdehnung der Küste. Bei der Frage, welche Offensivkräfte wir zur See eventuell nothwendig hätten, stoßen wir also auf sehr entgegengesetzte Größen: eine große, über die ganze Welt zerstreute Handelsmarine und eine im Verhältniß nur kurze Küste, sehr starke fremde Kriegesflotten und eine für die feindlichen Landungszwecke wenig geeignete Küste. Die Länge unserer gesammten Küsten beträgt zirkä 170 Meilen, die der Küsten allein an der Ostsee nahe das Doppelte, wozu dann noch die nördlichen Küsten und die des schwarzen Meeres treten. Die Franzosen haben mehr als das Doppelte der europäischen Küste, und England hat nur maritime Grenzen. Die Offensivkraft in einem großen Kriege kann und muß Deutschland seiner Landarmee überlassen. Denn einen Punkt darf man nicht beim Vergleich des Land- und Seekrieges vergessen: jedes feindliche Dorf, welches in Besitz genommen wird, ist ein faktischer Erfolg, ein erobertes Schiff kommt erst in Anschlag, wenn das Facit des Krieges gezogen wird. Eine eroberte Festung sichert die Eroberung einer Provinz. Die Wegnahme einer ganzen feindlichen Kriegesflotte gewährt höchstens das Mittel, eine Eroberung zu beginnen. Was nun die Beschaffenheit unserer Küste anbetrifft, so unterstützt dieselbe so wenig feindliche Landungen, sowohl in Bezug der Tiefenverhältnisse und Strömungen, als auch in Bezug auf die Etablierung von Landungstruppen, daß man die Vertheidigung auf diejenigen Vertikalitäten beschränken kann, welche den Gegner besonders locken, z. B. die großen Handelsstädte u. Für diese Aufgabe gewähren die Offensiv- und Defensiv-Torpedos das geeignetste Mittel. Die Vertheidigung unserer Küsten ist so lange eine in sich getheilte, als nicht der Nord-Ostsee-Kanal Nord- und Ostsee verbindet und es gestattet, die Schiffe von